



TEIL „A“ Planzeichnung: Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauantragsverordnung -BaunV- in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 171 BauV
  - VERKEHRSFLÄCHEN, § 9 111 BauV
  - Straßenverkehrsfläche
  - Öffentliche Parkflächen, P<sub>1</sub>-P<sub>3</sub>
  - Fuß- und Wanderwege, 1-3
  - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
  - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (z.B. Sichtdreieck), § 9 110 BauV
- BAUGEBIETE: § 9 111 BauV**
- Art der baulichen Nutzung, § 9 11 31 BauV
  - Allgemeines Wohngebiet, § 9 10 BauV
  - Mischgebiet, § 9 6 BauV
- Maß der baulichen Nutzung, § 9 111 BauV § 9 121 1 7 BauV**
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 9 101
  - GR.Z. Grundflächenzahl, § 9 10 BauV
  - GF.Z. Geschossflächenzahl, § 9 20 BauV
- Bauweise: § 9 112 BauV sowie § 22 und 23 BauV**
- Offene Bauweise, § 22 21 BauV
  - Nur Einzelhäuser zulässig, § 22 1 BauV
  - Überbaubare Grundstücksflächen, § 9 112 2 BauV § 22 1 BauV
  - Baulinie, § 23 1 BauV
  - Baugrenze, § 23 1 BauV
- Bauweise § 9 112 BauV**
- Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung
  - FD z.B. Flachdach
  - SD z.B. Satteldach, -Dachneigung > 40°
  - WD z.B. Walmdach, -Dachneigung > 40°
  - Mit Geh- u. Fahr- u. Leitungsrechen-L zu belastende Flächen, mit Angabe der Nutzungsberechtigten, § 9 112 BauV
- E. max.**
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, § 9 110 BauV (11KV. eit. Freileitung)
- Grünflächen, § 9 115 BauV**
- Spielplatz
  - Knick- und Wallbewuchs zu erhalten, § 9 11 25 BauV
  - Anpflanzung von Büschen und Sträuchern, § 9 11 25 BauV
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Moles der baulichen Nutzung, § 9 10 BauV
  - Fläche für Versorgungsanlage, § 9 115 BauV
  - Trafostation
- Nachrichtliche Übernahmen und deren Kennzeichnung:**
- 30m Erhaltungsschutzstreifen gemäß § 17a Landeswasser-gesetz Schleswig-Holstein
- Darstellung ohne Normcharakter:**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
  - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze, Katastermäßige Flurstücksgrenzzeichnungen
  - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
  - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
  - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
  - Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
  - Vermessungslinien mit Maßangaben
  - Elektrische Freileitung mit Masten und Schutzstreifen mit Meterangaben
  - Höhenlinien (ausgewählte) (Normal-Höhe) erhalten der DEUTSCHEN GRUNDRIEß 161 80 92
- STRASSENPROFILE UND REGELQUERSCHNITTE: M 1:100**
- STRASSE „A“ UND „D“**
- STRASSE „B“ UND „C“**

SATZUNG DER GEMEINDE  
**BORNHÖVED**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR.5**  
FÜR DAS GEBIET

„Südlich des Mühlenteiches“ Teil I

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BauBauG) vom 18.09.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 9 des Gesetzes über baugestaltliche Festsetzungen vom 12. April 1960 (VOBl. S. 1) S. 591 in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BauBauG vom 6. Dezember 1960 (VOBl. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. 9. 1979 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24. 9. 1979

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauBauG wurde am 24. 9. 1979 in der Zeit von 10 bis 18 Uhr öffentlich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung gemäß § 2a BauBauG erfolgte am 24. 9. 1979. Den Entwurf und Auslegungsbeschluss folgte der Gemeindevertretung am 24. 9. 1979.

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauBauG der Zeit vom 24. 9. 1979 nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Behörden und Antragssteller in der Auslegungsrunde gehört werden können, während der Überlegung öffentlich ausliegen.

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Der katastermäßige Bestand am 12.01.1979 sowie die geometrischen Festlegungen der stadtbaulichen Planung wurden als richtig bestätigt.

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 9 BauBauG am 24. 9. 1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. 9. 1979 gebilligt.

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BauBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 28. 3. 1980 AZ 2 2/79 27 27 J 101 mit Auflagen und Hinweisenerteilt.

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. 10. 1980 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 26. 11. 1980 AZ 2 2/80 27 27 J 101 bestätigt.

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt!

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

Gem § 12 BauBauG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27. 12. 1980 mit der bewilligten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

VEREINIGTE KOMMISSIONEN DER KREISBAUSCHÜSSE VON SEGEBERG

